



5. Satzung zur Änderung der „Satzung zur Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich nicht gedeckter Kosten im Zusammenhang mit dem NRW-eTarif“

vom 08.04.2026

Die Verbandsversammlung hat gemäß § 8 Abs. 5 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in ihrer Sitzung am 27.03.2026 die folgende 5. Satzung zur Änderung der „Satzung zur Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich nicht gedeckter Kosten im Zusammenhang mit dem NRW-eTarif“ beschlossen.

Artikel 1 Änderung der Satzung

1. Der Titel der Satzung wird um den Zusatz „und dem „eezy.nrw im Rheinland“-Fahrten-Preisdeckel im „eezy.nrw im Rheinland“-eTarif“ ergänzt.
2. In der Präambel werden
 - a) im zweiten Absatz in Satz 1 nach dem Wort „sowie“ die Wörter „bis einschließlich 31. Mai 2026“, und nach dem Wort „VRS-eTarif“ die Wörter „und ab dem 1. Juni 2026 des „eezy.nrw im Rheinland“-Fahrten-Preisdeckels im „eezy.nrw im Rheinland“-eTarif“ eingefügt;
 - b) im vierten Absatz in Satz 1 nach dem Wort „sowie“ die Wörter „bis einschließlich 31. Mai 2026“, und nach dem Wort „VRS-Fahrten-Preisdeckels“ die Wörter „und ab dem 1. Juni 2026 im „eezy.nrw im Rheinland“-eTarif unter Anwendung des „eezy.nrw im Rheinland“-Fahrten-Preisdeckels“ eingefügt;
 - c) im vierten Absatz in Satz 3 nach dem Wort „VRS-eTarif“ die Wörter „bzw. „eezy.nrw im Rheinland“-eTarif“ eingefügt;
3. In Ziffer 1 (Rechtsgrundlagen) wird nach den Wörtern „erlässt der Zweckverband“ das Wort „Verkehrsbund“ korrigiert zu „Verkehrsverbund“;
4. In Ziffer 2 (Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung (Festsetzung eines Höchsttarifs)) werden

- a) in Satz 1 nach dem Wort „sowie“ die Wörter „bis einschließlich 31. Mai 2026“, und nach dem Wort „VRS-eTarif“ die Wörter „und ab dem 1. Juni 2026 der „eezy.nrw im Rheinland“-Fahrten-Preisdeckel im „eezy.nrw im Rheinland“-eTarif“ eingefügt;
 - b) in Satz 2 nach dem Wort „VRS-eTarifs“ die Wörter „bzw. des „eezy.nrw im Rheinland“-eTarifs“ eingefügt;
 - c) in Satz 3 nach dem Wort „VRS-eTarifs“ die Wörter „bzw. des „eezy.nrw im Rheinland“-eTarifs“ eingefügt;
5. In Ziffer 4 (Gegenstand der Förderung, Verhältnis zwischen Allgemeiner Vorschrift und ÖDA) werden
- a) in Unterziffer 4.1 Satz 1 die nach dem Wort „VRS-eTarif“ die Wörter „bzw. des „eezy.nrw im Rheinland“-Fahrten-Preisdeckels im „eezy.nrw im Rheinland“-eTarif“ eingefügt;
 - b) in Unterziffer 4.2 in Satz 1 und 2 jeweils nach dem Wort „VRS-eTarif“ die Wörter „bzw. des „eezy.nrw im Rheinland“-Fahrten-Preisdeckels im „eezy.nrw im Rheinland“-eTarif“ eingefügt;
6. In Ziffer 5 (Begriffsbestimmungen) werden
- a) im Buchstaben c) nach dem Wort „NRW-eTarif“ die Wörter „, „eezy.nrw im Rheinland“-eTarif“ eingefügt;
 - b) nach dem Buchstaben o) der folgende Buchstabe p) eingefügt: „„„eezy.nrw im Rheinland“-24h-Preisdeckel“: Der „eezy.nrw im Rheinland“-24h-Preisdeckel begrenzt den Gesamtfahrpreis für alle in diesen Zeitraum fallenden Fahrten eines Fahrgastes mit „eezy.nrw im Rheinland“-eTarif auf eine maximale Höhe.“;
 - c) nach dem Buchstaben p) der folgende Buchstabe q) eingefügt: „„„eezy.nrw im Rheinland“-Fahrten-Preisdeckel“: Der „eezy.nrw im Rheinland“-Fahrten-Preisdeckel begrenzt den Preis einer Einzelfahrt im „eezy.nrw im Rheinland“-eTarif für die 2. Wagenklasse auf die maximale Höhe des Preises des günstigsten Einzeltickets im Rheinlandtarif für diese Fahrtrelation.“;
7. In Ziffer 8 (Berechnung der Zuwendungshöhe) werden
- a) in Unterziffer 8.1 nach der Angabe „unter 8.3,“ die Wörter „sowie für Fahrten im „eezy.nrw im Rheinland“-eTarif unter Anwendung des „eezy.nrw im Rheinland“-Fahrten-Preisdeckels unter 8.4,“ eingefügt;
 - b) in Unterziffer 8.2 im Buchstaben c) nach dem Wort „VRS-24h-Preisdeckel“ die Wörter „bzw. „eezy.nrw im Rheinland“-24h-Preisdeckel“ eingefügt;
 - c) nach Unterziffer 8.3 folgende Unterziffer 8.4 eingefügt:

„Die Berechnung der Zuwendungshöhe für Fahrten in dem „eezy.nrw im Rheinland“-eTarif unter Anwendung des „eezy.nrw im Rheinland“-Fahrten-Preisdeckels erfolgt durch die regionale EA-Organisation in folgenden Schritten:

- a) Die Mindereinnahmen werden durch die regionale EA-Organisation als Delta zwischen realisierter Brutto-Einnahme für die Fahrt eines Fahrgastes und möglicher Brutto-Einnahme mit alternativer Tarifierung bestimmt. Als alternative Tarifierung kommt der Preis mit Regelfahrausweisen für die gleiche Relation zur Anwendung. Regelfahrausweis ist die Fahrtberechtigung für eine Einzelfahrt im „eezy.nrw im Rheinland“-eTarif unter Ansatz von vor dem 01.01.2026 eingeführter Fahrten-Preisdeckeln.
 - b) Mindereinnahmen werden durch die regionale EA-Organisation im gleichen Verhältnis wie die Einnahmen auf die Abschnitte der Fahrt aufgeteilt.
 - c) Die regionale EA-Organisation übermittelt die Ergebnisse an die Erlösverantwortlichen sowie an den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg.“;
- d) die bisherige Unterziffer 8.4 wird Unterziffer 8.5 und die bisherige Unterziffer 8.5 wird Unterziffer 8.6;

8. In Ziffer 12 (Überkompensationskontrolle) werden

- a) in Unterziffer 12.1 Satz 1 nach dem Wort „VRS-Fahrten-Preisdeckel“ die Wörter „bzw. den „eezy.nrw im Rheinland“-Fahrten-Preisdeckel“ eingefügt;
- b) in Unterziffer 12.2 zweiter Absatz Satz 1 nach dem Wort „VRS-eTarif“ die Wörter „bzw. der „eezy.nrw im Rheinland“-Fahrten-Preisdeckel im „eezy.nrw im Rheinland“-eTarif“ eingefügt;
- c) in Unterziffer 12.3 Satz 1 nach dem Wort „VRS-eTarif“ die Wörter „bzw. der „eezy.nrw im Rheinland“-Fahrten-Preisdeckel im „eezy.nrw im Rheinland“-eTarif“ eingefügt;

9. In Ziffer 14 (Schlussbestimmungen) werden in Unterziffer 14.1 nach dem Wort „VRS-eTarif“ die Wörter „bzw. des „eezy.nrw im Rheinland“-Fahrten-Preisdeckels im „eezy.nrw im Rheinland“-eTarif“ eingefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der Vorstandsvorsteher bestätigt gemäß § 8 Abs. 4 GkG NRW i.V.m. § 7 Abs. 4 und 5 GO NRW i. V. m. § 2 Abs. 3 und § 9 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW), dass der Wortlaut der Satzung mit dem Beschluss übereinstimmt, den die Versammlung in ihrer Sitzung am

27.03.2026 beschlossen hat, und dass gemäß § 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO NRW verfahren worden ist. Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 8 Absatz 4 GkG NRW i.V.m. § 7 Absatz 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 08.04.2026

gez. Schuster

Der Verbandsvorsteher